

die Ausfuhr von Karten (welche die kriegsführenden Staaten betreffen), von Reiseführern, Reisehandbüchern verboten ist.

Die deutschen Grenzzollämter (in unserem Falle das Großh. Hauptzollamt Basel) haben deshalb strikten Auftrag, jedes nach dem Auslande bestimmte Kollo auf das Vorhandensein solcher verbotenen Artikel zu untersuchen und anzuhalten; die Kontrolle erstreckt sich überhaupt auf alle verbotenen Drucksachen, Literaturerzeugnisse usw., deren Ausfuhr gemäß dem Erlasse des Reichskanzlers verboten ist.

Im gestrigen Bücherwagen wurden 2 Karten zurückgehalten, im übrigen wurde für diesmal von der Durchsichtung aller Kollo Abstand genommen.

Wir haben uns sofort mit dem Herrn Oberzollinspektor hier ins Benehmen gesetzt und ihm die Originalavise des ganzen Bücherwagens vorgelegt, mit dem Bemerkten, daß wir dem deutschen Zollamte jedesmal alle Zollavise vorlegen würden, er möchte doch von der Öffnung jedes einzelnen Kollo Umgang nehmen und nur Stichproben machen, denn die Durchsicht jedes einzelnen Kollo würde ja eine unendliche Zeit in Anspruch nehmen, und wir wären nicht mehr imstande die ausgepackten Sendungen wieder ordnungsgemäß zu verpacken.

Der Herr Oberzollinspektor begreift die Unzuträglichkeit eines solchen Verfahrens vollkommen, aber es ist unmöglich von der Vorschrift abzuweichen.

Der Herr Oberzollinspektor empfiehlt nun folgendes Verfahren:

1. daß von Seite der Absender selbst höchstpeinlich darauf geachtet wird, daß keine verbotenen Sachen mehr beige packt werden; was verboten ist, kann das Hauptzollamt in Leipzig oder die dortige Zolldirektion am besten sagen,
2. daß mit der Handelskammer in Leipzig oder mit dem dortigen Zollamt irgendeine Verständigung oder Abkommen getroffen wird, wonach die Verpackung und der Versand nach der Schweiz zollamtlich überwacht wird, so daß auf jedem Avis der amtliche Vermerk angebracht und bescheinigt wird, daß das betreffende Kollo keine verbotenen Artikel enthält; die hiesige Zollbehörde würde sich dann eventuell darauf beschränken, nur einige Stichproben zu machen, sie behält sich aber das volle Revisionsrecht jederzeit vor.
3. Die Herren Buchhändler in der Schweiz möchten genau darauf acht geben, daß sie keine verbotenen Artikel, wie sie im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. April und in den Nachträgen aufgeführt sind, bestellen.

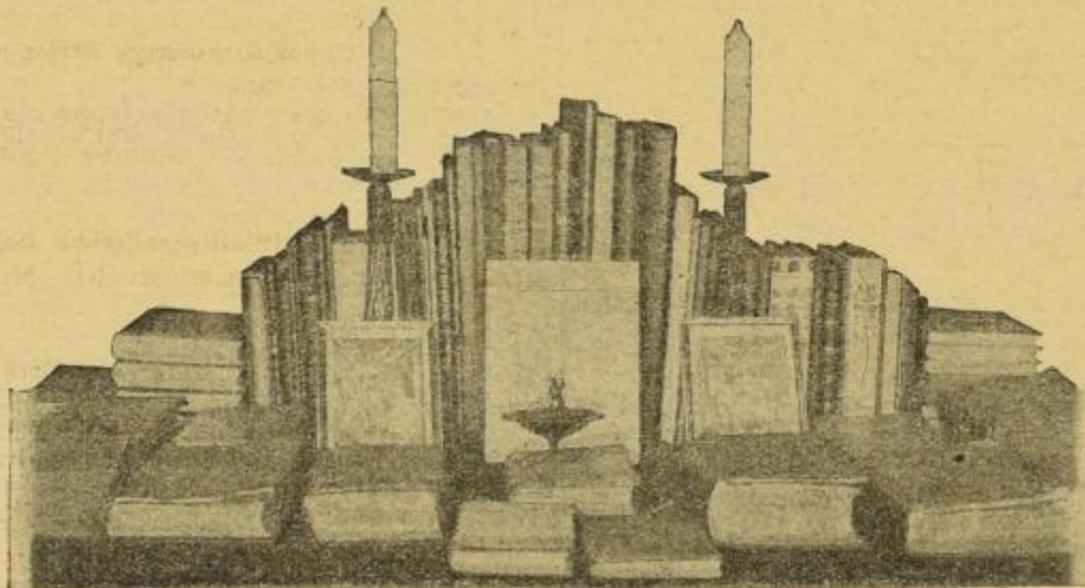
Unter gewissenhafter Beobachtung dieser Vorschriften, hoffen wir dann einer Einzeluntersuchung eines jeden Kollo entgehen zu werden, wir möchten deshalb die Herren Interessenten höflich bitten, unsere Bestrebungen in vorerwähntem Sinne zu unterstützen, damit

der Leipziger Bücherwagen auch in dieser schwierigen Zeit regelmäßig weitergeführt werden kann.

Mit Hochachtung

Basler Lagerhausgesellschaft
Internationale Transporte.

Wie aus der Bekanntmachung des Vereins Leipziger Kommissionäre hervorgeht, hat sich dieser bereits mit der Angelegenheit beschäftigt und wird ihr auch weiter seine Aufmerksamkeit zuwenden. Die Eigenart der Stellung des Kommissionärs — bei der hier in Betracht kommenden Tätigkeit meist die eines Vermittlers geschlossener Pakete, deren Inhalt sich seiner Kenntnis entzieht, — legt in erster Linie jedem deutschen Verleger die Verpflichtung auf, sich bei Bestellungen aus dem neutralen Ausland zu vergewissern, ob die Lieferung zulässig ist oder nicht. Die Frage ist in einzelnen Fällen allerdings deswegen nicht einfach, weil das Verbot nicht erkennen läßt, ob davon auch Bücher und Zeitschriften ergriffen werden, in denen Karten zum Abdruck gekommen oder beigelegt sind. Solange es an einer authentischen Erklärung darüber fehlt, wird man aus dem Sinne der Verordnung schließen müssen, daß auch Bücher nicht in das neutrale Ausland ausgeführt werden dürfen, die deutsches, österreichisches oder türkisches Gebiet in einer Weise darstellen oder besprechen, daß sie als Ersatz der im Handel befindlichen Karten, Reiseführer oder Reisehandbücher angesehen oder ihnen nach Zweck oder Ausführung gleichgestellt werden können. Bei Zeitschriften wird es sich meist um rohe Skizzen handeln, die zudem ja auch die Militärzensur bereits passiert haben. Der Buchhandel hat noch nie versagt, wenn es gilt, seine eigenen Interessen, so bedeutungsvoll sie auch für ihn sein mögen, dem Gesamtinteresse des deutschen Vaterlandes unterzuordnen, so daß es des Hinweises auf die schweren Schädigungen, die der Gesamtheit aus einer Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften, sei es auch nur von einem Berufsgenossen, erwachsen, nicht bedarf, um alle Beteiligten zu größter Aufmerksamkeit in der Erfüllung ihrer Pflicht zu veranlassen. Diese Pflicht besteht gegenwärtig in erster Linie darin, alles zu tun, was der Staat für notwendig und zweckmäßig zum Schutze des Reiches und zur Verfolgung seiner Ziele erachtet.



Buchhandlungen am Kurfürstendamm zu Berlin.

Eine Studie von Otto Riebige (Berlin-Wilmersdorf).

Mit 8 Abbildungen im Illustr. Teil des Börsenblattes.

Es soll hier von Beispielen die Rede sein, nicht von Vorbildern. Es soll nicht gesagt werden: hier oder da liegt die Lösung des Problems buchhändlerischer Geschäftsausstattung. Denn dieses Problem ist, weil individuell, hundertfältig; Läden aus einem Guß, wie sie etwa die Zigarrenbranche kennt, sind für den Buchhandel nicht möglich; sie würden den Zweck der Wechsellagerung, den Umsatz und somit den Wert des Geschäftes herabmindern. Der Grundtyp der Buchläden liegt in drei Forderungen: Licht,

Luft, Beschaulichkeit. Darüber hinaus muß die Physiognomie von Stadt und Straße den Einfluß haben, muß das Publikum den Ausschlag geben.

Als sich vor wenigen Jahren die Berliner Tauentzienstraße und bald darauf der anschließende Kurfürstendamm unter dem Einfluß des »Kaufhaus des Westens« aus vornehmen Wohnstraßen in die vornehmsten Geschäftsstraßen wandelten, ging die Inneneinrichtung der Kaufläden aus dem rein Praktischen zum Luxuriösen über. Denn eine bis dahin unbekannte Physiognomie der Straße machte sich mit Gewalt breit; etwas ganz Neues, Anderes trat im Straßenbilde hervor und mußte dem erstehenden Geschäftsleben den Charakter geben. Man hatte wohl bis dahin,